

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 32/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gerhard Otto F [REDACTED], P [REDACTED],
S [REDACTED],

Antragsgegner und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Carola Elisabeth F [REDACTED] geb. Sc [REDACTED],
P [REDACTED], S [REDACTED],

Antragstellerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 11. Dezember 1985
beschlossen:

Der Streitwert wird für das Revisions-
verfahren auf bis zu 19.000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Wertfestsetzung richtet sich nach § 12 Abs. 2 GKG.
Das Renteneinkommen des Antragsgegners in drei Monaten
beläuft sich abzüglich freiwillig aufrechterhaltener
Krankenversicherungen und Kindesunterhalt auf über 6.000 DM;
steuerliche Absetzungsmöglichkeiten und Beiträge zur
Vermögensbildung können ebensowenig mindernd berücksichtigt
werden wie Kosten der Lebensführung. Für das Kapitalvermögen
wurden 3.000 DM angesetzt, für den Verkehrswert des Grundver-

- 3 -

mögens nach Abzug der Belastungen 9.000 DM. Einkünfte aus der Anwaltspraxis und aus Vermietung sowie die Bedeutung der Sache sind nicht zusätzlich werterhöhend berücksichtigt worden.

Lohmann

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)